

## 2. Entwurf

### **Satzung der Ersten Westernreiter Union Deutschland (EWU) Landesverband Sachsen Anhalt e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Erste Westernreiter Union Deutschland,  
Landesverband Sachsen - Anhalt e.V.“  
*Kurz: EWU - Sachsen-Anhalt e.V.*

Er hat seinen Sitz in - **Rahnsdorf** - und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der EWU Deutschland e.V. mit Sitz in Warendorf. Der EWU Sachsen-Anhalt e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der EWU Deutschland e.V. für sich selbst und seine Mitglieder als verbindlich an.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der EWU Sachsen-Anhalt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der EWU Sachsen-Anhalt e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des EWU Sachsen-Anhalt e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Interesse des EWU Sachsen-Anhalt e.V. verwendet werden. Die Mitglieder des EWU Sachsen-Anhalt e.V. erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des EWU Sachsen-Anhalt e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3 Zweck und Aufgaben des EWU Sachsen-Anhalt e.V.**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Westernreitweise, insbesondere die Förderung und Lenkung der Ausbildung, die Förderung und Lenkung des Reitsports, die Förderung von Jugendlichen und die Förderung und Überwachung des Tierschutzes.

##### Das sind insbesondere folgende Ziele:

Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turniersport sowie als Breitensport.

Die Heranführung und Förderung der organisierten oder/und nicht organisierten Jugendlichen und Breitensportler an die Westernreitweise.

##### Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder auf Landesebene.

Die Betreuung der Mitglieder.

Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.

Die Kontaktpflege zu zweckverwandten Vereinen und Verbänden, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen dieser Körperschaften zu verfolgen.

Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder beim Bundesverband sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden.

Die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Vereinen und Abteilungen.

Die Werbung und Betreuung von Sponsoren.

Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.

Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes.

Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Westernreitersport im Landesgebiet.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der EWU Sachsen-Anhalt e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist offen für eine Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen Anhalts, im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Sachsen – Anhalt e.V. und Organisationen mit gleichgerichtetem Zweck. Im Falle eines Beitritts erkennt er dessen Satzungen an.

#### § 6 Mitgliedschaft im EWU Sachsen-Anhalt e.V.

Der EWU Sachsen-Anhalt e.V. hat folgende Arten von Mitgliedern:

##### 1. Ordentliche Mitglieder

###### a) Erstmitglieder (Vollmitglied)

Erstmitglieder sind Personen, die am 1.1. des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in vollem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

###### b) Familienmitglieder

Familienmitglieder sind Ehepartner oder Haushaltsangehörige (Verwandte 1. Grades) eines Erstmitgliedes, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind. Haushaltsangehörige Jugendliche, die am 01.01. des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind „Familienmitglieder Jugendliche“.

##### 2. Jugendmitglieder (Vollmitglied)

Jugendmitglieder sind Jugendliche, die am 01.01. des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

##### 3. Angeschlossene Vereine oder Abteilungen

Angeschlossene Vereine sind Ortsvereine oder Abteilungen von solchen Vereinen, die aufgrund ihrer Zielsetzung das Westernreiten unterstützen und fördern und regional tätig sind.

##### 4. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Zwecken des Vereins erheblich gedient und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Alle Mitglieder, bei angeschlossenen Vereinen auch die Einzelpersonen einer solchen Vereinigung, gelten als Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Jugendmitglieder das aktive Stimmrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu §§ 16-22 dieser Satzung

Angeschlossene Vereine oder Abteilungen erhalten Stimmrecht wie folgt:

Die Delegierten werden von den angeschlossenen Vereinen oder Abteilungen zur Mitgliederversammlung entsandt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen Vereins/Abteilung. Dabei zählen ausschließlich die ordentlichen Mitglieder und älter als 14-jährigen Jugendmitglieder des jeweiligen Vereins/Abteilung.

Jeder angeschlossene Verein/Abteilung kann folgende Anzahl von Delegierten entsenden:

- bis 20 Mitglieder, 1 Stimme
- bis 50 Mitglieder, 2 Stimmen
- bis 100 Mitglieder, 3 Stimmen
- über 100 Mitglieder, 4 Stimmen

#### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft, auch die angeschlossener Vereine oder Abteilungen entsteht durch die Beantragung, der Aufnahme und Annahme des Antrages.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung des EWU Sachsen-Anhalt e.V. zu erwirken.

Vereine oder Abteilungen können nur aufgenommen werden, wenn sie in ihrem Wirken den Zielen des EWU Sachsen-Anhalt e.V. nicht widersprechen und die Satzung und die Ordnungen des EWU Sachsen-Anhalt e.V. für sich selbst und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen.

**Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung.**

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) durch Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verzichten oder einen sofortigen Austritt zuzulassen.

2) durch Ausschluss

Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat bzw. gegen die Satzung verstoßen hat.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes per Einschreiben mit Rückschein Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung dieses Einspruches durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitgliedes. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3) bei natürlichen Personen durch ihren Tod.

4) auch ohne schriftliche Erklärung zum Ende des Jahres, für das ein Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt.

5) Die Mitgliedschaft eines angeschlossenen Vereins endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung des EWU Sachsen-Anhalt e.V. beschlossen und in der Beitragsordnung des EWU Sachsen-Anhalt e.V. festgelegt ist. Die Beitragshöhe sollte sich an der anderer Landesverbände der EWU Deutschland e.V. orientieren.

Der Mitgliedsbeitrag kann nach Art des Mitgliedes lt. § 6, von unterschiedlicher Höhe sein.

Die Art und Weise der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung des EWU Sachsen-Anhalt e.V.

Der Jahresbeitrag ist zum 01.01. eines Jahres fällig. Mehr als einen Monat verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird mit einem Mahnzuschlag belegt.

Bei zur Fälligkeit nicht erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages oder bei gescheitertem Bankeinzug kann der Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes ruhen. Dies betrifft auch die Aussetzung des Bezugs der Vereinszeitschrift, Nutzungsberechtigungen der Vereinshomepage sowie die Startberechtigung auf EWU Turnieren.

Bei gänzlichem Ausbleiben der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

## **§ 10 Organe des EWU Sachsen-Anhalt e.V.**

Die Organe des EWU Sachsen-Anhalt e.V. sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Pressewart,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart,
- dem Freizeit- und Breitensportwart,
- dem Ausbildungsbeauftragten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

Jeder dieser drei Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung des EWU Sachsen-Anhalt e.V. berechtigt. Die Alleinvertretungsberechtigung kann durch Ordnungen des EWU Sachsen-Anhalt e.V. (z.B. durch die Finanzordnung) beschränkt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin kann der Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Mitglied des EWU Sachsen-Anhalt e.V. in den Vorstand des EWU Sachsen-Anhalt e.V. kooperieren. Ansonsten übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Zur Festlegung der Aufgabenverteilung im Vorstand gibt sich dieser eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Wahlperiode**

Der Vorstand nach § 11 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt.

## **§ 13 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder andere Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, jedoch alle Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht in geeigneter Weise wahrnehmen konnten.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

Der Vorstand kann auch Beschlüsse per E-Mail – Konferenz fassen. Hierbei sind der Beschlussantrag, die Diskussion und das Ergebnis der Beschlussfassung ständig allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Bei der Dokumentation eines Beschlusses per E-Mail-Konferenz, ist dieser als solcher zu deklarieren.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von ca. 30 Tagen schriftlich auf geeignete Weise, z.B. durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (Vereinszeitschrift, Vereinshomepage) einzuladen sind. In der Einladung müssen alle zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte aufgeführt sein. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnungspunkte sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen zuständig für:

- die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
- die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (2 Personen),
- die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung,
- und die Auflösung des Vereins.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.

Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitgliederversammlung ihre Delegierten für die Mitgliederversammlung der EWU Deutschland e.V.. Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten, mit Ausnahme für die Wahl zum Bundespräsidium der EWU Deutschland e.V., klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den zu wählenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich erfolgen.

## **§ 15 Ausschüsse**

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse berufen. Aufgabe eines Ausschusses ist die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

Die Zusammensetzung eines Ausschusses obliegt dem Vereinsorgan, das den Ausschuss berufen hat. Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **§ 16 Beitragsordnung**

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden kann.

## **§ 17 Geschäftsordnung**

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann.

## **§ 18 Finanzordnung und Gebührenordnung**

Der Verein kann sich eine Finanzordnung und eine Gebührenordnung geben, die jeweils vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden können.

## **§ 19 Rechtsordnung**

Der EWU Sachsen-Anhalt e.V. erkennt die Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V. als verbindlich an. Der Verein kann sich darüber hinaus eine eigene Rechtsordnung geben, die jedoch mit der Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V. nicht in Widerspruch stehen darf.

## **§ 20 Turnier- und Wettkampfordnung**

Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.

## **§ 21 Wahlordnung**

Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden kann. Der Verein erkennt die Wahlordnung der EWU Deutschland e.V. an.

## **§ 22 Jugendordnung**

Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden kann.

## **§ 23 Ordnungen**

Die Ordnungen nach §§ 16-22 sind für die Mitglieder des EWU Sachsen-Anhalt e.V. verbindlich, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 24 Sonderfunktionsträger**

Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben einen oder mehrere Funktionsträger berufen. Dazu zählen u.a.:

- der Landestrainer
- der Landesjugendtrainer

Bei Bedarf kann er weitere Funktionsträger berufen.

## **§ 25 Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

## **§ 26 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Kontrolle der Haushalts- und Kassenführung obliegt den dazu von der Mitgliederversammlung bestellten 2 Kassenprüfern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Buchführung und den Kassenbestand des Vereins mindestens einmal jährlich, erstatten der Jahreshauptversammlung darüber Bericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 27 Auflösungsbestimmungen**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der EWU Deutschland e.V. zu.

## **§ 28 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die EWU Deutschland e.V. und dessen Bundesvorstand.

## **§ 29 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am .....2009 beschlossen. Sie ersetzt alle vorangegangenen Satzungen des EWU Sachsen-Anhalt e.V. und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Datum: .....2009

---

Versammlungsleiter

---

Schriftführer